

## Deutsch-Sprachnachweis zur Immatrikulation

Die Unterrichtssprache an der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist Deutsch.

Gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität, Nr. 08/2013) können sich ausländische und staatenlose Studienbewerber sowie deutsche Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen immatrikulieren, wenn ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden.

### **Folgende Sprachnachweise berechtigen zur Immatrikulation:**

- Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife o. ä. in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland)
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 2 oder 3 (Die DSH 1 ist nicht ausreichend zur Immatrikulation.)
- Welcome@FU Flüchtlingsprogramm Deutschnachweis C1
- Zertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“
- Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz, wenn alle Teilprüfungen mit C1 bestanden sind
- Goethe-Zertifikat C2
- Studienbewerber/innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung des Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben
- Studienbewerber/innen, die den Test "Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber" (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 in allen vier Prüfungsteilen absolviert haben.  
Eine Verrechnung einzelner Prüfungsteile (z. B. 3 und 5) ist nicht möglich!

**Die Zeugnisse/Zertifikate dürfen nicht älter als 3 Jahre sein!**

**Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i. d. F. vom 23./24.3.2016 können folgende ausländische Zeugnisse als ausreichender Nachweis der deutschen Sprache zur Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt werden:**

- Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10.7.1980)
- Das französische Diplôme du Baccalauréat mit Option internationale der deutschen Abteilungen (Abkommen zwischen der der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréats vom 13.05.1994)
- Das Europäische Abitur an den Europäischen Schulen insofern eine Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) erfolgreich absolviert wurde („Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen“ vom 17.08.1994, „Allgemeine Abiturprüfungsordnung“, AZ: 2014-11-D-11-de-3, und „Durchführungsbestimmungen zur europäischen Abiturprüfungsordnung“, AZ: 2015-05-D-12-de-6, in den jeweils geltenden Fassungen)
- US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluss der KMK vom 10./11.9.1992)
- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
- Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
- Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna, Italien (Beschluss der KMK vom 06.03.2002)
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Gimnasio Statale „M.Gioia“ in Piacenza, Italien (Beschluss der KMK vom 27.09.2005)
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am „Educandato Statale Collegio Uccelis“ in Udine, Italien (Beschluss der KMK vom 28.03.2006)
- 11. Das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's, Irland (Abkommen vom 29.05.2006)
- Das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale „Romagnosi“ in Parma und am Liceo Classico Statale Socrate in Bari, Italien (Beschluss der KMK vom 11.12.2007)
- Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache an der Scuola Internazionale Europea „A. Spinelli“ in Turin, Italien (Beschluss der KMK vom 17.03.2010)
- Das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico „Guiseppe Garibaldi“ in Neapel, Italien (Beschluss der KMK vom 10./11.12.2013)
- Das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico Statale „Umberto I“ in Palermo, Italien (Beschluss der KMK vom 23./24.03.2016)
- Die polnische Maturaprüfung im Fach Deutsch an allgemeinbildenden Lyzeen mit bilinguaem Bildungszweig mit dem Fach Deutsch als zweiter Unterrichtssprache. („Gemeinsamen Absichtserklärung über die Anerkennung der polnische Maturaprüfung im Fach Deutsch, abgelegt von Absolventinnen und Absolventen des bilingualen Bildungszweigs am allgemeinbildenden Lyzeum mit dem Fach Deutsch als zweite Unterrichtssprache als Sprachnachweis für den Hochschulzugang in Deutschland zwischen dem Ministerium für nationale Bildung der Republik Polen und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 27.08.2009 und Beschluss der KMK vom 17.09.2008)